Checklisten Online-Handel

Übersicht	zu beachten von	Bemerkungen
1. Anbieterkennzeichnung für Telemediendienste (§ 5 Abs. 1 TMG)	Anbietern von geschäftsmäßigen Telemediendiensten (dazu gehören z. B. Unternehmenshomepages, Online-Shops etc.)	• **Telemediendienste** sind alle Informations- und Kommunikationsdienste (d. h. alle elektronischen Abruf- und Verteildienste) • **Geschäftsmäßig** sind solche Telemediendienste, die in der Regel gegen Entgelt angeboten werden • **Informationsangebote**: Impressumspflicht nach § 55 RStV (außer rein private Nutzung)
2. Informationspflichten im Fernabsatz (§§ 312b ff. BGB, EGBGB)	Unternehmern, die mit Verbrauchern Verträge im Fernabsatzhandel schließen (wie dies im Katalogversandhandel, TV-Shopping und im Online-Handel üblich ist)	• **Fernabsatzverträge** sind solche, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande kommen (d. h. per Telefon, E-Mail, Fax etc.) • **ausgenommen** sind Verträge über - Lieferung von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten an den Arbeitsplatz/Aufenthaltsort des Verbrauchers - Dienstleistungen im Freizeitbereich (Unterbringung, Beförderung, Verpflegung) - Warenautomaten/öffentliche Fernsprecher • **spezielle Regelungen** existieren für Verträge über - Fernunterricht - Teilzeitnutzung von Wohngebäuden - Versicherungen sowie deren Vermittlung - Veräußerung von Grundstücken • **weitergehende Informationspflichten** sind bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, insbesondere bei Verbraucherdarlehensverträgen, zu beachten
3. Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312g BGB, EGBGB)	Unternehmern, die Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr abschließen	• **Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr** sind solche, die mittels Tele- oder Mediendiensten (s. o.) abgeschlossen werden • **Pflichten**: Informations- & Gestaltungspflichten • **Wichtig:** seit **01.08.2012** gilt die sog. **„Button"-Lösung!** • **Anwendungsbereich** sind Verbraucherverträge (B2C-Bereich) sowie Unternehmerverträge (B2B-Bereich)

1. Anbieterkennzeichnung, § 5 Abs. 1 TMG

Hinweise zur Gestaltung: Die Anbieterkennzeichnung muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Daher sollte die Anbieterkennzeichnung eindeutig benannt sein (z. B. „Anbieterkennzeichnung“, „Impressum“) und so platziert werden, dass der Nutzer sie ohne Schwierigkeiten auffinden kann. Es sollten von jeder Seite des Internet-Auftritts nicht mehr als zwei Mausklicks notwendig sein, um die Anbieterkennzeichnung aufzurufen.

Informationspflicht	Bemerkungen
Name und ladungsfähige Anschrift (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG)	• **vollständiger Name** sollte angegeben werden (keine Abkürzungen) • **Firmenbezeichnung** sollte so angegeben werden, wie im Handelsregister eingetragen • **(ladungsfähige) Anschrift**, unter der der Diensteanbieter niedergelassen ist (keine Postfachanschrift)
Rechtsform, Vertretungsberechtigter und ggf. Informationen zum Kapital (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG)	• **gilt für juristische Personenvereinigungen** • **Rechtsform** (AG, GmbH, GbR), hierzu gehört auch der Zusatz e. K. beim eingetragenen Kaufmann (am besten in ausgeschriebener Form) • **Vor- und Nachname** mindestens eines Vertretungsberechtigten genügt (nicht ausreichend ist die Angabe *„für den Inhalt verantwortlich sind…“*) • **Angaben zum Kapital**: nur wenn Unternehmen (freiwillig) i. R. d. Dienstes Angaben über das Kapital der Gesellschaft macht, sind anzugeben - das Stamm- oder Grundkapital - der Gesamtbetrag ausstehender Einlagen (wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind)
Kontaktinformationen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG)	• **Angabe der E-Mail-Adresse** zwingend erforderlich! • **weiteres Kommunikationsmittel** (neben E-Mail-Adresse) zur schnellen elektronischen Kontaktaufnahme und unmittelbaren Kommunikation, wie - Telefonnummer, unter der der Diensteanbieter unmittelbar erreichbar ist - Kontaktformular, sofern dieses zeitnah bearbeitet wird (EuGH)

Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG)	• **nur erforderlich**, wenn der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf (unseres Erachtens fällt hierunter weder die Gewerbeanmeldung noch die Eintragung in die Handwerksrolle) • **zulassungspflichtig** sind u. a. - Banken und andere Erbringer gewerbsmäßiger Finanzdienstleistungen, Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittler, Versicherungsberater - Privatkrankenanstalten - Gaststätten, Reisegewerbe, Schaustellung von Personen - Glücksspielveranstalter, Spielhallen, Aufstellen von (Spiel-)Geräten mit Gewinnmöglichkeit - Pfandleihanstalten, Bewachungsgewerbe, Versteigerergewerbe - Makler, Anlageberater, Bauträger, Baubetreuer - Unternehmen im Bereich der Personenbeförderung, Fahrschulen - Fernunterricht
Registerangaben (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG)	• **nur anzugeben**, wenn eine Eintragung vorliegt (auch e. K.) • **Registernummer und Register**, in das der Diensteanbieter eingetragen ist - Handelsregister - Vereinsregister - Partnerschaftsregister - Genossenschaftsregister
berufsrechtliche Angaben (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG)	• **betrifft „reglementierte Berufe“**, d. h. alle Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechtsvorschriften an den Besitz eines Diploms oder eines anderen Befähigungsnachweises gebunden ist, also von bestimmten fachlichen Voraussetzungen abhängt - Berufe, deren Zugang gesetzlich geregelt ist (sog. „freie Berufe“ wie Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Psychotherapeuten) - Gesundheitshandwerke (Zahntechniker, Orthopädietechniker, Augenoptiker und Hörgeräteakustiker) - Berufe, bei denen die Führung eines bestimmten Titels von Voraussetzungen abhängig gemacht wird (Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, Ingenieure) - Heilhilfsberufe (Krankenpfleger, medizinisch-technische und pharmatechnische Assistenten, Masseure, medizinische Bademeister, Physio- und Ergotherapeuten, Krankengymnasten, Hebammen und Logopäden)

	• **anzugeben sind**: - Kammer, welcher der Diensteanbieter angehört - gesetzliche Berufsbezeichnung - Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde - Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und wie diese zugänglich sind • **Zugänglichkeit**: ausreichend, wenn Fundstelle im Bundesgesetzblatt oder in anderer öffentlich zugänglicher Sammlung genannt wird (auch Hyperlink möglich)
Umsatzsteuer- oder Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 TMG)	• **nur anzugeben**, wenn diese vom Finanzamt vergeben wurde (Kleinunternehmen sind u. U. von der Umsatzsteuerpflicht befreit und benötigen daher keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) • **Wirtschafts-Ident-Nr.** (praktisch relevant bei Warenabsatz im Ausland) • **Steuernummer** muss im Rahmen des Internet-Auftritts nicht angegeben werden (wohl aber auf der Rechnung)
Angaben über Abwicklung oder Liquidation (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG)	• **betrifft nur Aktiengesellschaften, KG aA und GmbHs**, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden • **Hinweis** „xy GmbH in Liquidation“, „in Abwicklung“ o. ä. (missverständliche, wenn auch übliche Abkürzung „i. A.“ ist nicht zu empfehlen)
weitergehende Informationspflichten (§ 5 Abs. 2 TMG)	• **keine abschließende Regelung!** • **weitere Informationspflichten** sind z. B. - Impressumspflicht bei journalistisch-redaktionellen Angeboten (§ 55 RStV) - Informationspflichten im Fernabsatzhandel (§§ 312b ff. i. V. m. EGBGB) - Informationspflichten im E-Commerce (§ 312g BGB i. V. m. EGBGB) - Pflicht zur Preisangabe (PAngV): End-/Grundpreisangabe sowie besondere Angaben zur Umsatzsteuer und Versandkosten im Fernabsatzhandel - Informationspflichten nach UWG (§ 5a UWG) - Informationspflichten nach Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) - Informations- und Nachweispflichten von Reiseveranstaltern (BGB-InfoV) - Pflicht zur Aufschlüsselung von Flugpreisangaben (Luftverkehrsdienste-VO) • **weitere Informationspflichten im TMG** - besondere Informationspflichten bei kommerzieller Kommunikation (§ 6 TMG) - datenschutzrechtliche Unterrichtungspflichten (§ 13 ff. TMG): Datenschutzerklärung

Anbieterkennzeichnung (Beispiele)

Einzelunternehmer (ohne Erlaubnispflicht)	**Einzelkaufmann (eingetragener Kaufmann)**	**Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**
Müller-Onlinehandel Maximilia Müller Muster-Allee 15 0815 Musterhausen Telefon: 0815-47110 Telefax: 0815-47119 E-Mail: mueller@onlinehandel.de USt.-ID-Nr.: DE 123456789	**Firma Schulz e. K.** Inhaber: Karl Schulz Musterstr. 8 0815 Beispielstadt Telefon: 0815-47110 Telefax: 0815-47119 E-Mail: info@schulz.de Registergericht und Handelsregisternummer: Amtsgericht Beispielstadt HRB 1234 USt-ID-Nr.: DE 123456789	**Mustermann GbR** Gesellschafter: Gabriele Mustermann, Max Meyer Musterweg 15 0815 Musterdorf Telefon: 0815-47110 Telefax: 0815-47119 E-Mail: info@mustermann.de USt-ID-Nr.: DE 123456789
Einzelunternehmer (erlaubnispflichtige Tätigkeit)	**Freiberufler (Rechtsanwalt)**	**Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**
Mayer Versicherungen Versicherungsmakler Michael Schneider Beispielsweg. 15 0815 Musterstadt Telefon: 0815-47110 Telefax: 0815-47119 E-Mail: info@mayerimmo.de Aufsichtsbehörde: Gewerbeaufsichtsamt Musterstadt, Beispielstr. 15, 0815 Beispielstadt USt-ID-Nr.: DE 123456789 (**Hinweis**: bei freien Versicherungsmaklern und -beratern, die nicht der Aufsicht der BAFIN unterliegen, ist die örtlich zuständige IHK nach §§ 34d, 34e GewO für die Erteilung einer Erlaubnis zuständig, weshalb sie als Registerbehörde zu benennen ist. Ob ihr darüber hinaus aufsichtsrechtliche Befugnisse zukommen, ist noch nicht abschließend geklärt.)	**Rechtsanwältin Gabriele Mustermann** Beispiels-Allee. 8 0815 Musterhausen Telefon: 0815-47110 Telefax: 0815-47119 E-Mail: mustermann@rechtsanwaeltin.de Berufsbezeichnung: Rechtsanwältin (verliehen in der BRD, Kammerbezirk xyz) Berufsständische Kammer: Anwaltskammer des Landes xyz, Kämmerlingstr. 23, 0815 Musterhausen Berufsrechtliche Regelungen: Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) Die Vorschriften sind einzusehen unter (www.xy.de)	**Schnäppchen GmbH** Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Max Meyer Beispiels-Allee 8 0815 Musterstadt Telefon: 0815-47110 Telefax: 0815-47119 E-Mail: meyer@schnaeppchen.de (Hauptsitz: Musterstadt) Registergericht und Handelsregisternummer: Amtsgericht Beispielstadt HRB 1234 USt-Id-Nr.: DE 123456789

2. Informationspflichten im Fernabsatz, §§ 312b ff. BGB, Art. 246 EGBGB

Neuordnung des Widerrufs- und Rückgaberechts: Seit dem 11. Juni 2010 ist das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht in Kraft. Die bisher in § 1 BGB-InfoV geregelten Informationspflichten für Fernabsatzverträge und den E-Commerce finden sich jetzt in Art. 246 §§ 1-3 EGBGB und die Musterbelehrungen in den Anlagen 1 und 2 (weitere Infos unter http://www.wettbewerbszentrale.de/de/home/_news/?id=966). Am 04. August 2011 sind erneut Änderungen zum Widerrufsrecht in Kraft getreten, die vor allem die Wertersatzregeln betreffen (weitere Infos unter http://www.wettbewerbszentrale.de/de/branchen/ecommerce/aktuelles/_news/?id=1106).

Informationspflichten bei FernabsatzV (Art. 246 § 1 EGBGB)	Zeitpunkt	Bemerkungen
Identität des Unternehmers	rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers	• Infos müssen **transparent** und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks zur Verfügung gestellt werden • **Firma** (wie im Handelsregister eingetragen) • **Name** (ausgeschriebener Vorname und Zuname des Unternehmers; KG Berlin) • **bei Telefongesprächen** sind Identität und geschäftlicher Zweck bereits zu Gesprächsbeginn zu nennen
öffentliches **Unternehmensregister** (falls eingetragen) samt **Registernummer** oder gleichwertiger Kennung	- " -	• z. B. „Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main - HRB 1234“
Identität eines **Vertreters des Unternehmers** oder einer sonstigen **Kontaktperson** in dem Mitgliedsstaat des Verbrauchers	- " -	• Personen, mit denen Verbraucher geschäftlich zu tun hat und deren Eigenschaften müssen benannt werden
ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und der Kontaktperson (Vertreter, sonstige gewerblich tätige Person)	- " -	• **bei juristischen Personen** ist der Name des Vertretungsberechtigten anzugeben
wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung	- " -	
Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt	- " -	• bei Internet-Auktionen i. d. R. in AGB der Plattform
Mindestlaufzeit des Vertrags bei Dauerschuldverhältnissen	- " -	
ggf. **Vorbehalt** bei Nichtverfügbarkeit	- " -	• Vorbehalt gleichwertiges Produkt oder nicht zu liefern
Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung (inkl. aller Preisbestandteile/über den Unternehmer abgeführte Steuern)	- " -	• **Berechnungsgrundlage**, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht, ist zu benennen, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann

ggf. zusätzlich anfallende **Liefer- und Versandkosten** sowie Kosten Dritter, die nicht vom Unternehmer berechnet werden	- " -	• Kosten müssen **vor Aufruf des Warenkorbs** zur Verfügung gestellt werden (vgl. auch § 2 PAngV) • Drittkosten sind z. B. Kurtaxen, Maklerprovisionen, Notargebühren etc.
Einzelheiten zur Zahlung, Lieferung oder Erfüllung	- " -	• Zahlungsmodalitäten, Lieferfristen, Teillieferung o. ä.
Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die **Bedingungen, Einzelheiten** der Ausübung und Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe	- " -	• Verwendung der **gesetzlichen Musterbelehrungen**, (Anlagen 2 und 3 zu Art. 246 EGBGB) wird empfohlen • Angaben, insbesondere - Widerrufsanschrift (Name, Adresse/Postfach, keine Telefonnummer!)
ggf. bei Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehende über die üblichen Grundtarife hinausgehende **Kosten**	- " -	• Kosten für Inanspruchnahme einer Kunden-Hotline bei Vertragsanbahnung (z. B. Bestell-Hotline)
Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen	- " -	• befristete Angebote (z. B. Einführungspreise, Sonderangebote)
Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen (Abs. 2)	- " -	• Unternehmer muss weitere Informationen erteilen (vgl. im Einzelnen Art. 246 § 1 Abs. 2 EGBGB)
Telefongespräche (Abs. 3)		• alle o. g. Infos (Art. 246 § 1 Abs. 1 EGBGB) sind zu erteilen (ladungsfähige Anschrift nur bei Vorauszahlung) • Verbraucher kann nach entsprechender Belehrung vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf die Übermittlung weiterer Informationen verzichten

Weitere Informationspflichten (Art. 246 § 2 EGBGB)	Zeitpunkt	Bemerkungen
Textformbelehrung: alle o. g. Informationen sind dem Verbraucher zusätzlich in Textform zu übermitteln! sind nachfolgende wichtige Informationen in AGB enthalten, müssen diese **hervorgehoben und deutlich gestaltet** sein - Identität, Anschrift, Widerrufs- oder Rückgaberecht, Kundendienst, Gewährleistungs- und Garantiebedingungen - Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen bei FinanzDL	**Waren/Dienstleistungen** alsbald, spätestens bis zur Lieferung/vollständigen Vertragserfüllung **Finanzdienstleistungen** rechtzeitig vor Abgabe der Verbrauchererklärung	• **Textform** (§ 126b BGB): zur dauerhaften Wiedergabe geeignet (Papierform, E-Mail, Fax, keine Webseite!) • **Verwendung der Muster** in Textform genügt zur Erfüllung der Infopflicht bzgl. des Widerrufs-/Rückgaberechts (zur Wirksamkeitsfiktion, § 360 Abs. 3 BGB) • **Wertersatz** (§ 357 Abs. 3 BGB): Textformhinweis kann unverzügl. nach Vertragsschluss erfolgen (z. B. E-Mail) • **Rückgabebelehrung** (Textformerfordernis entfallen)
Vertragsbestimmungen einschließlich der **AGB**	- " -	
spezielle Informationspflichten bei **Lieferung von Waren- oder Dienstleistungen**	- " -	• bei Dauerschuldverhältnissen (länger als 1 Jahr) **Kündigungsbedingungen** und etwaige Vertragsstrafen • Informationen zum **Kundendienst** • geltende **Gewährleistungs- und Garantiebedingungen**
spezielle Informationspflichten bei **Finanzdienstleistungen**	- " -	• Unternehmer muss weitere Informationen erteilen (vgl. im Einzelnen Art. 246 § 1 Abs. 2 EGBGB)

3. Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr, § 312g BGB, Art. 246 EGBGB

Informations- und Gestaltungspflichten: Neben den Informationspflichten im Fernabsatz, die auch für den Katalogversandhandel gelten, gibt es besondere Pflichten speziell für den elektronischen Geschäftsverkehr (auch Online-Handel oder E-Commerce). Diese umfassen Pflichten, die sich auf die Ausgestaltung des Online-Shops auswirken (Gestaltungspflichten) sowie Informationspflichten.

⇨ Seit dem 01.08.2012 gelten i. R. d. „Button"-Lösung besondere Informationspflichten, die im vorliegenden Dokument rot markiert sind.

Gestaltungspflichten (§ 312g BGB)	Zeitpunkt	Bemerkungen
Den Verbrauchern müssen **bestimmte Informationen** gemäß Art. 246 § 1 EGBGB **unmittelbar zur Verfügung gestellt** werden (s. u. Informationspflichten Art. 246 § 1 EGBGB)	vor Abgabe der Bestellung	• Informationen müssen **unmittelbar zur Verfügung** gestellt werden und gleichzeitig, ohne scrollen, mit der Bestell-Schaltfläche zu sehen sein. **Eine gesonderte Verlinkung genügt nicht!.** • Die Informationen müssen in einem direkten **zeitlichen Zusammenhang** mit der Bestellung erfolgen (also **direkt zum Abschluss der Bestellung**)
Online-Händler sind seit dem **01.08.2012** verpflichtet, mit Hilfe eines **Bestell-Button** auf entstehende **Kosten** hinzuweisen	vor Abgabe der Bestellung	• Bestell-Button muss mit „**zahlungspflichtig bestellen**" oder mit einer entsprechend eindeutigen Formulierung beschriftet sein
Unternehmer muss technische Mittel zur **Berichtigung von Eingabefehlern** zur Verfügung stellen	vor Abgabe der Bestellung	• z. B. Button „zurücksetzen", „löschen" o. ä. im Warenkorb
Bestätigung des Zugangs der Bestellung	unverzüglich nach Bestellung	• **Bestellbestätigung** (zu trennen von Vertragsannahme) • **unverzüglich** (§ 121 Abs. 1 BGB): ohne schuldhaftes Zögern durch E-Mail unmittelbar nach Bestellabgabe
Verschaffen der Möglichkeit, die Vertragsbestimmungen einschließlich **AGB abzurufen** und in wiedergabefähiger Form **zu speichern**	bei Vertragsschluss	• Speichermöglichkeit in wiedergabefähiger Form: pdf-Dokument (Vorhalten auf der Webseite genügt nicht)

Informationspflichten (Art. 246 § 1 EGBGB)	Zeitpunkt	Bemerkung
§ 312g Abs. 2 BGB sieht vor, dass Verbrauchern **bestimmte Informationen** gemäß Art. 246 § 1 EGBGB unmittelbar zur Verfügung gestellt werden müssen. (s. o. Punkt 2. zu den Informationspflichten im Fernabsatz)	vor Abgabe der Bestellung	• Die Informationen müssen unmittelbar vor Abgabe der Bestellung gestellt werden (s. o. Gestaltungspflichten § 312g BGB)
Informationen über **wesentliche Merkmale** der Ware oder Dienstleistung (Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4 HS 1 EGBGB)	- " -	• Die Frage, welche Informationen i. R. d. **Button-Lösung** wesentlich sind, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.
Mindestlaufzeit des Vertrags bei Dauerschuldverhältnissen (Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB)	- " -	
Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung (inkl. aller Preisbestandteile/über den Unternehmer abgeführte Steuern) (Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB)	- " -	• **Berechnungsgrundlage**, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht, ist zu benennen, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann
ggf. zusätzliche **Liefer-/ Versandkosten/ Hinweis auf weitere Steuern o. ä.** (Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 8 EGBGB)	- " -	• Kosten müssen **vor Aufruf des Warenkorbs** zur Verfügung gestellt werden (vgl. auch § 2 PAngV)

Informationspflichten (Art. 246 § 3 EGBGB)	Zeitpunkt	Bemerkungen
Infos über einzelne technische Schritte, die zum **Vertragsschluss** führen	vor Abgabe der Bestellung	• „Ablauf des Bestellvorgangs“ (z. B. „Durch Anklicken des Bestell-Buttons im Warenkorb geben Sie Ihre Vertragserklärung ab“ etc.)
Infos darüber, ob **Vertragstext** nach dem Vertragsschluss gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist	- " -	
Informationen über technische Mittel zur **Berichtigung von Eingabefehlern**	- " -	
Information über für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden **Sprachen**	- " -	• nur anzugeben, sofern tatsächlich verschiedene Sprachen zur Verfügung stehen
Informationen über **Verhaltenskodizes**	- " -	• **Anzugeben sind**: - Kodizes, denen sich Unternehmer unterwirft - Zugangsmöglichkeit zu den Regelwerken

Hinweis: Diese Unterlage fasst die Anbieterkennzeichnungspflicht sowie die Informationspflichten in Fernabsatz und elektronischem Handel als Übersicht kurz zusammen. Daneben können – je nach Art des Internet-Auftritts – weitere Vorschriften einschlägig sein, die beim Online-Handel zu beachten sind. Dazu zählt beispielsweise die Preisangabenverordnung. Wegen der Vielzahl möglicher Ausgestaltungen und der Notwendigkeit einer einzelfallbezogenen Überprüfung wurde auf die Darstellung zulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen verzichtet. Die Unterlage kann und soll eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

Kontakt:
Wettbewerbszentrale e. V.
Landgrafenstraße 24 B
61348 Bad Homburg v. d. H.
Tel.: 06172 - 12150
Fax: 06172 - 84422
http://www.wettbewerbszentrale.de